

Herausgabe von Röntgenaufnahmen

Prinzipiell hat ein Patient keinen Anspruch auf Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen zum dauerhaften Verbleib bei ihm. Röntgenaufnahmen stehen im Eigentum der jeweiligen Praxis! Dies ist begründet durch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht gemäß Röntgenverordnung. Wohl aber räumt der Bundesgerichtshof dem Patienten mit Urteil vom 23.11.1982 VI ZR 222/79 ein Einsichtsrecht in seine Behandlungsunterlagen ein. Dies betrifft auch die Einsicht in gefertigte Röntgenaufnahmen. Diesem Einsichtsrecht kann u. a. entsprochen werden, indem auf Wunsch des Patienten und zu seinen Lasten Kopien gefertigt und ihm überlassen werden. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn das Herausgabebegehren des Patienten

bezüglich der Röntgenaufnahmen der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen dient oder dienen könnte.

Weiterhin sind, gemäß der Röntgenverordnung, Röntgenaufnahmen vorübergehend einem Nach- und/oder Mitbehandler zur Einsicht zu überlassen, wenn dadurch weitere Röntgenuntersuchungen vermieden werden können.

Unabhängig vom oben Gesagten unterliegen Röntgenaufnahmen gemäß Röntgenverordnung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation hinsichtlich Herausgabe, zeitweiligem Verbleib und Rückgabetermin der Aufnahmen.

Kerstin Koepfel

Anzeige